

JJVÖ- Jiu-Jitsu Verband Österreich

Fachverband für
Selbstverteidigung, Jiu-Jitsu, Kampfsport
und verwandte Kampfsportarten

Referat für Aus- und Weiterbildung

Grundlegende Bestimmungen zur Ausbildung zum

Übungsleiter

Ausgabe Oktober 2016



Inhaltsverzeichnis

- 1. Allgemeine Bestimmungen**
 - 1.1. Inkrafttreten dieser Bestimmungen
 - 1.2. Dauer der Übungsleiterausbildung
 - 1.3. Weiterführende Ausbildungen
 - 1.4. Nicht erfolgreich abgelegte Abschlussprüfung
 - 1.5. Stornogebühren

- 2. Administrative Voraussetzung zur Zulassung**
 - 2.1. Gültige Mitgliedschaft im JJVÖ
 - 2.2. Anmeldefrist
 - 2.3. Teilnahmegebühr
 - 2.4. Reihung zur Teilnahme

- 3. Teilnehmerbezogene Voraussetzungen**
 - 3.1. Mindestalter und Graduierung

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1. Inkrafttreten dieser Bestimmungen

Diese Bestimmungen wurden vom Technischen Direktor für Aus- und Weiterbildung in Zusammenarbeit mit der Technischen Kommission des JJVÖ erlassen und treten mit Oktober 2016 in Kraft.

1.2. Dauer der Übungsleiterausbildung

Die Übungsleiterausbildung umfasst rund 40-45 volle Unterrichtsstunden. Um einen positiven Abschluss dieser Ausbildung erzielen zu können, ist neben der erfolgreich abgelegten Abschlussprüfung grundsätzlich die Anwesenheit mit aktiver Mitarbeit während des gesamten Kurses erforderlich. Zusätzlich ist ein Hospitieren bei einem anderen Verein verpflichtend. Die Vereine, wo dieses Praktikum abgelegt werden kann, werden bei Kursantritt bekanntgegeben. Allfällige Abwesenheiten und Anrechnungen können mit dem Kursleiter in Rücksprache mit dem Präsidenten und dem Generalsekretär vereinbart werden.

1.3. Weiterführende Ausbildungen

Um an einer staatlichen weiterführenden Ausbildung in Jiu-Jitsu teilnehmen zu können (Jiu-Jitsu Instruktor- bzw. in Folge staatliche Trainerausbildung durch die BAFL/Sportakademie) ist ein positiver Abschluss der Übungsleiterausbildung erforderlich.

1.4. Nicht erfolgreich abgelegte Abschlussprüfung

Sollte ein Teilnehmer die Abschlussprüfung nicht bestehen, so besteht die Möglichkeit, bei einem oder mehreren mit dem Kursleiter in Rücksprache mit dem Präsidenten und dem Generalsekretär vereinbarten Nachtermin(en) anzutreten.

1.5. Stornogebühren:

Bei Nichterscheinen zum Lehrgang entfällt die Teilnahmegebühr zu Gunsten des Veranstalters.

2. Administrative Voraussetzung zur Zulassung

2.1. Gültige Mitgliedschaft im JJVÖ

Um in den Genuss von Aus- und Weiterbildungen zu kommen, ist eine gültige Mitgliedschaft beim JJVÖ während der ganzen Ausbildungszeit erforderlich. Graduierungen haben nur mit JJVÖ-Prüfungsurkunde Gültigkeit und müssen im Mitgliedsausweis eingetragen sein. Der JJVÖ Mitgliedsausweis muss vollständig ausgefüllt sein.

Bei Lehrgangsantritt ist der Mitgliedsausweis und die letzten zwei Gürtelprüfungsurkunden im Original vorzulegen.

2.2. Anmeldefrist

Eine Anmeldung zu einem Übungsleiterlehrgang hat ausschreibungsgemäß stattzufinden.

2.3 Teilnahmegebühr

Die Teilnahmegebühr ist von jedem Teilnehmer ausschreibungsgemäß einzuzahlen. Im Falle von Einzahlungsverzug wird der Ausbildungsplatz weitergegeben. ¹Die bestehende Forderung der Teilnahmegebühr bleibt erhalten.

2.4. Reihung zur Teilnahme

Die Reihung zur Teilnahme ergibt sich aus dem zeitlichen Einlangen der Anmeldeformulare einerseits und andererseits aus Verbandserfordernissen.

3. Teilnehmerbezogene Voraussetzungen

Mindestalter und Graduierung

Neben den üblichen Voraussetzungen für Trainer bzw. Nachwuchstrainer ist grundsätzlich ein Mindestalter von 16 Jahren und eine Graduierung in Jiu-Jitsu (JJVÖ) mit 3.Kyu erforderlich. Nach Bewertung und Entscheidung durch den Kursleiter in Rücksprache mit dem Präsidenten und dem Technischen Direktor für Aus und Weiterbildung sind Ausnahmen möglich.

Die Prüfung zum Übungsleiter wird im weißen Keikogi mit aktueller JJ-Graduierung abgelegt.